

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)  
Ausgabe 2017 Nr. 21 vom 26.5.2017 Seite 581 bis 594

**221**

**Verordnung  
zur Ermittlung der Aufnahmekapazität  
an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen  
für Studiengänge außerhalb  
des zentralen Vergabeverfahrens  
(Kapazitätsverordnung Nordrhein-Westfalen 2017 – KapVO NRW 2017)**

**Vom 8. Mai 2017**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (**GV. NRW. S. 710**) verordnet das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

**§ 1  
Bericht**

(1) Die Hochschulen legen jährlich einen Bericht mit der Berechnung der Aufnahmekapazität und der vorgesehenen Festsetzung der Zulassungszahlen innerhalb einer vom für die Hochschulen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium) zu bestimmenden Frist vor.

(2) Legt die Hochschule keinen Bericht vor oder ist der Bericht nicht nachvollziehbar, unvollständig oder verspätet, trifft das Ministerium die erforderlichen Maßnahmen zur Festsetzung der Zulassungszahlen.

**§ 2  
Stichtag**

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines vom Ministerium festgelegten Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum).

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums erkennbar, sollen sie berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

**§ 3  
Grundsätzliche Berechnung**

Die jährliche Aufnahmekapazität eines einer Lehreinheit zugeordneten Studiengangs ergibt sich aus dem bereinigten Lehrangebot je Jahr, dividiert durch den gewichteten Curriculareigenanteil aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge und multipliziert mit der jeweiligen Anteilquote. Das Ministerium gibt ein einheitliches Berechnungsprogramm vor.

**§ 4**

## **Lehreinheiten**

- (1) Der Berechnung der Aufnahmekapazität werden Lehreinheiten zugrunde gelegt. Eine Lehreinheit ist eine abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt.
- (2) Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, dass die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei dieser Lehreinheit nachfragen. Ein Studiengang kann nur einer Lehreinheit zugeordnet werden. Die Zuordnung soll zu der Lehreinheit erfolgen, die den höchsten Anteil am Curricularwert aufweist.
- (3) Das Ministerium legt die Lehreinheiten-Systematik im Einvernehmen mit den Hochschulen nach landeseinheitlichen Kriterien fest.

## **§ 5 Lehrangebot**

- (1) Für die Berechnung des Lehrangebots ist das Lehrpersonal den Lehreinheiten zuzuordnen. Für die Berechnung des Lehrangebots sind Haushaltsstellen und Personalstellen zugrunde zu legen. In der Lehreinheit eingeplante, aber zeitweilig nicht besetzte Stellen sind mit einzuberechnen. Personalstellen und Lehraufträge, die aus Mitteln Dritter oder ausdrücklich der Verbesserung der Lehre gewidmeten öffentlichen Mitteln finanziert werden, führen nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazitäten.
- (2) Das Lehrpersonal ist mit dem für die entsprechende Personalgruppe dienstrechtl. durchschnittlich vorgegebenen Lehrdeputat (Regellehrverpflichtung in Semesterwochenstunden, in der Berechnung verdoppelt zur Herstellung des Jahresbezugs) zu berücksichtigen. Eventuelle im Rahmen der dienstrechtl. Möglichkeiten von der Hochschule gemäß Lehrverpflichtungsverordnung gewährte Verminderungen der Regellehrverpflichtung sind in Abzug zu bringen.
- (3) Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit in dem dem Berechnungstichtag vorausgehenden Jahr für das Pflicht- oder Wahlpflichtcurriculum zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung oder unentgeltlichen Lehrleistungen beruhen oder eine Regellehrverpflichtung ersetzen.
- (4) Das Lehrangebot ist zu bereinigen um die Dienstleistungen, die die Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Dabei sind die Curricularanteile anzuwenden, die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf diese Lehreinheit entfallen. Zur Berechnung des Dienstleistungsbedarfs werden die Curricularanteile der nicht zugeordneten Studiengänge in der Regel jeweils mit der Zahl der Studienanfänger des Vorjahres, in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit den jeweiligen Zulassungszahlen, multipliziert.
- (5) Anstelle einer Berechnung des Lehrangebots nach den Absätzen 1 bis 4 kann im Einvernehmen mit dem Ministerium auch ein Gesamtlehrangebot für eine Lehreinheit zugrunde gelegt werden. In diesem Fall erbringt die Hochschule dieses Lehrangebot unabhängig vom vorhandenen Lehrpersonal vollständig.

## **§ 6 Curricularwerte**

- (1) Der Curricularwert bestimmt den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Die Curricularwerte sind von der Hochschule im Rahmen der in den Anlagen 1 (Universitäten) und 2 (Fachhochschulen) dargestellten Bandbreiten zu berechnen. Für bestehende Studiengänge können die bisherigen Curricularwerte verwendet werden, soweit diese innerhalb der Bandbreite liegen. Für Studiengänge außerhalb der gestuften Studienstruktur gelten die bisherigen

Curricularnormwerte fort.

(2) Zur Ermittlung der Lehrnachfrage in den einzelnen Lehreinheiten wird der Curricularwert auf die am Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehreinheiten aufgeteilt (Bildung von Curriculareigen- und -fremdanteilen). Die Angaben für die beteiligten Lehreinheiten sind aufeinander abzustimmen.

(3) Der gewichtete Curriculareigenanteil wird durch Multiplikation des Curriculareigenanteils mit der Anteilquote ermittelt.

## § 7 **Anteilquoten**

Mit Hilfe der Anteilquoten erfolgt die Aufteilung der jährlichen Aufnahmekapazität auf alle der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge. Die Hochschule bildet die Anteilquoten aufgrund sachlicher Kriterien unter Berücksichtigung der jeweiligen Nachfrage in den Studiengängen sowie planerischen Gesichtspunkten im Einvernehmen mit dem Ministerium. Ein geeignetes Kriterium sind bei zulassungsbeschränkten Studiengängen die Bewerberzahlen des Vorjahres, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Studienanfängerzahlen des Vorjahres. Zur Festsetzung der einzelnen Anteilquoten können vom Ministerium nach Anhörung der Hochschule Vorgaben gemacht werden. Dabei kann bei Studiengängen, die auf das Lehramt vorbereiten, auch der erwartete Absolventenbedarf berücksichtigt werden.

## § 8 **Reduzierung der Zulassungszahl**

Die nach den vorstehenden Vorschriften ermittelte Zulassungszahl kann im Einvernehmen mit dem Ministerium unter Beachtung der personellen, räumlichen, sachlichen und fachspezifischen Gegebenheiten reduziert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre ansonsten beeinträchtigt wäre. Eine Reduzierung ist nicht möglich, wenn die Hochschule die Beeinträchtigungsgründe selbst beseitigen kann.

## § 9 **Erhöhung der Zulassungszahl**

Die Zulassungszahl soll erhöht werden, wenn zu erwarten ist, dass wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studierenden in höheren Fachsemestern erheblich größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote). Zur Berechnung des Schwundausgleichsfaktors ist das vom Ministerium vorgegebene Modell anzuwenden.

## § 10 **Höhere Fachsemester**

Diese Verordnung gilt entsprechend für die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester innerhalb der Regelstudienzeit.

## § 11 **Kapazitätsermittlung für Studiengänge der FernUniversität in Hagen**

(1) Das Ministerium ermächtigt die FernUniversität in Hagen gemäß § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (**GV. NRW. S. 710**) in der jeweils geltenden Fassung, das Verfahren der Kapazitätsermittlung unter entsprechender Anwendung dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Fernlehre der FernUniversität durch Satzung zu regeln. Der Erlass der Satzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium.

(2) Diese Regelung wird zunächst erprobt und bis zum Sommersemester 2022 evaluiert. Nach Ablauf der Frist und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation prüft das Ministerium den Fortbestand dieser Regelung.

## § 12 Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren

Für Studiengänge, deren Plätze in einem zentralen Vergabeverfahren vergeben werden, gilt die Kapazitätsverordnung vom 25. August 1994 (GV. NRW. S. 732), die zuletzt durch Verordnung vom 12. August 2003 (**GV. NRW. S. 544**) geändert worden ist, fort.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und gilt erstmals für die Festsetzung von Zulassungszahlen zum Wintersemester 2017/18. Gleichzeitig tritt die Kapazitätsverordnung NRW 2010 vom 10. Januar 2011 (**GV. NRW. S. 84**) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 2017

Die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein Westfalen

Svenja Schulz

## **Anlage 1**

### **Curricularwert-Bandenbreiten für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie strukturierte Promotionsstudiengänge an Universitäten in Nordrhein-Westfalen**

Studiengänge im Bereich ...	CW-Bandbreite	CW-Bandbreite	CW-Bandbreite
	Bachelor	Master	Promotion
Sprach- und Kulturwissenschaften	1,80 - 3,00	0,90 - 1,50	bis 1,50
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Pädagogik	1,60 - 2,40	0,80 - 1,20	bis 1,20
Mathematik, Geographie, Psychologie	2,20 - 3,40	1,10 - 1,70	bis 1,70
Ingenieurwissenschaften,			
Naturwissenschaften, Informatik,	3,40 - 4,60	1,70 - 2,30	bis 2,30
Pharmazie, Architektur			

Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	2,80 - 4,00	1,40 - 2,00	bis 2,00
Kunst, Musik, Sport, Design	individuelle CW-Berechnung	individuelle CW-Berechnung	individuelle CW-Berechnung

## Anmerkungen:

1. Innerhalb der angegebenen Bandbreiten können die Hochschulen die aus den bisher geltenden Curricularnormwerten abgeleiteten Werte (80 Prozent für Bachelor beziehungsweise 40 Prozent für Master) verwenden oder den Curricularwert für einen Studiengang auf Grundlage des Studienplans selbst ableiten.
2. Bei Studiengängen, die den oben aufgeführten Bandbreiten nicht eindeutig zugeordnet werden können, sind die Curricularwerte auf Grundlage des Studienplans unter Berücksichtigung der für die Teilbereiche des Studiengangs einschlägigen Bandbreiten abzuleiten.
3. Die angegebenen Brandbreiten gelten für sechs-semestrige Ein-Fach-Bachelor und vier-semestrige Ein-Fach-Master. Bei abweichenden Regelstudienzeiten und Mehr-Fach-Studiengängen sind die Bandbreiten entsprechend anzupassen.
4. Bei Teilstudiengängen (im Rahmen von Mehr-Fach-Studiengängen, Lehramtsstudiengängen) sind die aufgeführten Bandbreiten anteilig zu berücksichtigen. Die anteilige Gewichtung der Teilstudiengänge erfolgt auf Grundlage des Studienplans. Für Studiengänge mit Beteiligung der Medizin, deren Plätze außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens vergeben werden, erfolgt eine individuelle Curricularwert-Berechnung unter Berücksichtigung der aufgeführten Bandbreiten und der gültigen Curricular(norm)werte für medizinische Studiengänge.
5. Die Anwendung der Bandbreite für Promotionsstudiengänge setzt das Bestehen eines strukturierten Promotionsstudiengangs mit geregeltem Studienprogramm voraus.

**Anlage 2****Curricularwert-Bandbreiten für Bachelor- und Masterstudiengänge an Fachhochschulen  
in Nordrhein-Westfalen**

Studiengänge im Bereich ...	CW-Bandbreite	CW-Bandbreite
	Bachelor	Master

## Naturwissenschaften

(Biologie, Chemie, Physik,	4,80 - 5,80	2,40 - 2,90
----------------------------	-------------	-------------

Medizintechnik)
-----------------

---

Architektur	5,40 - 6,00	2,7 – 3,00
-------------	-------------	------------

---

Ingenieurwissenschaften, Informatik, Agrarwissenschaft,	4,00 – 6,00	2,00 – 3,00
--	-------------	-------------

---

Vermessungswesen
------------------

---

Gesundheitswissenschaften, Pflege, Sozialwesen,	4,10 - 5,30	2,05 - 2,65
--	-------------	-------------

---

Ökotrophologie
----------------

---

Wirtschaft, Wirtschaftsrecht, Bibliothekswissenschaften,	3,50 - 4,50	1,75 - 2,25
---	-------------	-------------

---

Journalistik
--------------

---

Gestaltung, Design	6,90 - 9,90	3,45 - 4,95
--------------------	-------------	-------------

---

Sonstige Fächer	individuelle CW-Berechnung	individuelle CW-Berechnung
-----------------	-------------------------------	-------------------------------

---

## Anmerkungen:

1. Innerhalb der angegebenen Bandbreiten können die Hochschulen die aus den bisher geltenden Curricularnormwerten abgeleiteten Werte (88 Prozent für Bachelor beziehungsweise 44 Prozent für Master) verwenden oder den Curricularwert für einen Studiengang auf Grundlage des Studienplans selbst ableiten.
2. Bei Studiengängen, die den oben aufgeführten Bandbreiten nicht eindeutig zugeordnet werden können, sind die Curricularwerte auf Grundlage des Studienplans unter Berücksichtigung der für die Teilbereiche des Studiengangs einschlägigen Bandbreiten abzuleiten.
3. Die angegebenen Brandbreiten gelten für sechs-semestrige Ein-Fach-Bachelor und vier-semestrige Ein-Fach-Master. Bei abweichenden Regelstudienzeiten und Mehr-Fach-Studiengängen sind die Bandbreiten entsprechend anzupassen.
4. Bei Teilstudiengängen (im Rahmen von Mehr-Fach-Studiengängen, Lehramtsstudiengängen) sind die

aufgeführten Bandbreiten anteilig zu berücksichtigen. Die anteilige Gewichtung der Teilstudiengänge erfolgt auf Grundlage des Studienplans.

5. Für Verbundstudiengänge sind die Curricularwerte aufgrund der besonderen Studienstruktur unter Beachtung der angegebenen Bandbreiten gesondert zu berechnen.

**GV. NRW. 2017 S. 591**

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW.

---

## **Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO)**

vom .....

(Stand: WS 2005/2006)

Aufgrund § ... des [Zustimmungsgesetzes zum Staatsvertrag 1999] in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 wird verordnet:

### **Erster Abschnitt:**

#### **Allgemeine Grundsätze und Verfahren**

##### **§ 1 (Grundsätze)**

(1) Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sachlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, ist zu gewährleisten.

(2) Zulassungszahlen können bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen abweichend von Absatz 1 festgesetzt werden. Dabei ist ein ausgewogenes Angebot an Studiengängen zu gewährleisten. Absatz 1 2. Halbsatz bleibt unberührt.

(3) Die Zulassungszahlen werden [nach Landesrecht] festgesetzt.

##### **§ 2 (Zulassungszahl)**

(1) Zulassungszahl ist die Zahl der je Vergabetermin von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang.

(2) Der Festsetzung der Zulassungszahl liegt die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde. Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerberinnen und Bewerber an mehreren Vergabeterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Vergabetermine aufgeteilt.

##### **§ 3 (Überprüfung)**

(1) Der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind. Hierzu wird die jährliche Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Berechnung aufgrund der personellen Ausstattung nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts;
2. Überprüfung des Ergebnisses nach Nummer 1 anhand der weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 4 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 (Staatsvertrag) und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studentinnen und Studenten des ersten Fachsemesters oder höherer Fachsemester unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

##### **§ 4 (Bericht der Hochschulen)**

(1) Die Hochschulen legen den Bericht nach Artikel 7 Abs. 4 des Staatsvertrages innerhalb einer [von der zuständigen Landesbehörde] zu bestimmenden Frist vor. Der Bericht enthält insbesondere eine Darstellung der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach § 3, die Aufteilung der Curricularnormwerte der Studiengänge auf Lehreinheiten (§ 13 Abs. 4) und einen Vorschlag für die Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Hochschulen haben die Aufteilung des Curricularnormwertes und eine Abweichung vom Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts (§ 14) zu begründen.

(2) Legt die Hochschule keinen Bericht vor, oder ist der Bericht unvollständig oder verspätet, trifft [die zuständige Landesbehörde] die erforderlichen Maßnahmen zur Festsetzung der Zulassungszahlen.

(3) Im Übrigen gilt für das Verfahren unbeschadet landesgesetzlicher Vorschriften:

Die Berichte der Hochschulen und/oder die Vorschläge [der zuständigen Landesbehörde] für die Festsetzung der Zulassungszahlen werden zwischen [der zuständigen Landesbehörde] und den Hochschulen gemeinsam erörtert. Weicht [die zuständige Landesbehörde] bei der Festsetzung der Zulassungszahlen von dem Vorschlag der Hochschule ab, wird die Hochschule hierüber unterrichtet.]

##### **§ 5 (Ermittlung der Aufnahmekapazität)**

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum).

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums [oder vor einem Vergabetermin] erkennbar, sollen sie berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraumes [oder vor einem Vergabetermin] ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

##### **Zweiter Abschnitt:**

##### **Berechnung aufgrund der personellen Ausstattung**

##### **§ 6 (Anwendung von Curricularnormwerten)**

Die jährliche Aufnahmekapazität aufgrund der personellen Ausstattung wird nach Anlage 1 unter Anwendung von Curricularnormwerten berechnet.

##### **§ 7 (Lehreinheiten)**

(1) Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde gelegt, denen die Studiengänge zuzuordnen sind. Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Die einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge können bei der Berechnung zusammengefasst werden.

(2) Eine Lehreinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, dass die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit nachfragen.

(3) Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBI. I S. 2405) und der klinische Teil den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte umfasst. Zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für den Studiengang Medizin sind die Lehreinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin zu bilden. Der vorklinische Teil des Studiengangs wird der Lehreinheit Vorklinische Medizin, der klinische Teil des Studiengangs der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin zugeordnet; die Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin erbringt für den Studiengang Medizin Dienstleistungen (§ 11).

## § 8 (Personalstellen)

(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen. Die Stellen des wissenschaftlichen Lehrpersonals und die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrt, werden in den medizinischen Fächern den Lehreinheiten nach Anlage 3 zugeordnet.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

## § 9 (Regellehrverpflichtung)

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe, gemessen in Deputatstunden.

(2) Soweit [nach Landesrecht] die Regellehrverpflichtung vermindert wird, ist dies zu berücksichtigen. Dabei bleiben Veränderungen für Zwecke der Krankenversorgung im Hinblick auf Absatz 3 unberücksichtigt.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen durch das in die Lehrdeputatberechnung eingehende Personal wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe des Dienstrechts berücksichtigt. Solange das Dientrecht eine solche Regelung ländereinheitlich nicht vorsieht, wird der Personalbedarf für die Krankenversorgung wie folgt berücksichtigt:

### 1. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin

- a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.
- b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.
- c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird berücksichtigt durch einen pauschalen Abzug in Höhe von 30 vom Hundert von der um den Personalbedarf für stationäre Krankenversorgung nach Buchstabe b verminderten Gesamtstellenzahl.

Zahnklinik, für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine, Vorsorgescheine und Notfallbehandlungen sowie die Zahl der Leistungsabrechnungen für Selbstzahler und der internen Überweisungen.

### 2. Lehreinheit Tiermedizin

Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Tiermedizin nach Anlage 1 wird die Zahl der Stellen der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Dienstleistungen für die unmittelbare Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen einschließlich der Untersuchungen für das öffentliche Gesundheitswesen zu erbringen haben, um dreißig vom Hundert vermindert. Die Verminderung erfolgt entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl der betreffenden Stellen; Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Dienstleistungen nach Satz 1 erbringt, sind vorrangig abzuziehen.

### 3. Lehreinheit Zahnmedizin

- a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Zahnmedizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.
- b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.
- c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird berücksichtigt durch einen pauschalen Abzug in Höhe von 30 vom Hundert von der um den Personalbedarf für stationäre Krankenversorgung nach Buchstabe b verminderten Gesamtstellenzahl.

(4) Der Personalbedarf für das Lehrangebot im Praktischen Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte wird durch Abzug einer Stelle je acht Studentinnen oder Studenten, die in diesem Studienabschnitt von der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin ausgebildet werden, berücksichtigt.

(5) Das Lehrangebot der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin wird um die Lehrleistungen erhöht, die von außeruniversitären Krankenanstalten vereinbarungsgemäß und auf Dauer für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 im Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erbracht werden.

(6) Der Personalbedarf für die praktische Ausbildung nach § 54 und § 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBI. I S. 2162) wird wie folgt berücksichtigt:

1. Ausbildung nach § 54 Abs. 1 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte: Abzug einer Stelle je 96 Ausbildungsplätze;
2. Ausbildung nach §§ 54 Abs. 2 und 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte: Abzug einer Stelle je 42 Ausbildungsplätze.

[(7) Wissenschaftliche Dienstleistungen [nach Landesrecht] im Sinne von § 53 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 09. April 1987 (BGBI. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBI. I S. 2806), die nicht als Lehrdeputat (Absatz 1) oder als Lehrauftrag (§ 10) erfasst sind, werden in Deputatstunden umgerechnet und in die Berechnung einbezogen.]

## § 10 (Lehrauftragsstunden)

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den dem Berech-

nungsstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsummitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind. Dies gilt ferner nicht, soweit Personal außeruniversitärer Forschungseinrichtungen freiwillig und unentgeltlich Lehrleistungen übernimmt. Die Lehrauftragsstunden sind auf der Grundlage der dienstrechtlichen Vorschriften in Deputatstunden umzurechnen.

## § 11 (Dienstleistungen)

(1) Dienstleistungen einer Lehreinheit sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehreinheit für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat.

(2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.

## § 12 (Anteilquote)

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge.

(2) Zur Festsetzung der einzelnen Anteilquoten können [von der zuständigen Landesbehörde] Vorgaben gemacht werden.

## § 13 (Curricularnormwert)

(1) Der Curricularnormwert bestimmt den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer Studentin oder eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden.

(2) Bei Studiengangskombinationen sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte unter Berücksichtigung der Ausbildungsstruktur, des Anteils des jeweiligen Studiengangs am Gesamtstudium und der Studiendauer entsprechend anzuwenden.

(3) Ist für einen Studiengang ein Curricularnormwert in Anlage 2 nicht aufgeführt, wird [von der zuständigen Landesbehörde] im Benehmen mit der Hochschule ein Curricularnormwert festgelegt, der dem Ausbildungsaufwand für diesen Studiengang entspricht. Liegen Curricularnormwerte vergleichbarer Studiengänge vor, sind sie zu berücksichtigen.

(4) Zur Ermittlung der Lehrnachfrage in den einzelnen Lehreinheiten wird der Curricularnormwert auf die am Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehreinheiten aufgeteilt (Bildung von Curricularanteilen). Die Angaben für die beteiligten Lehreinheiten sind aufeinander abzustimmen. [Hilfsweise gilt die bisherige Verteilung des Lehrangebots.]

(5) [(5) Sind in einem Studiengang, für den in Anlage 2 ein Curricularnormwert für [wissenschaftliche Hochschulen] aufgeführt ist, Lehrpersonen der Stellengruppe [...] tätig, legt [die zuständige Landesbehörde] einen gewichteten Curricularnormwert fest, der das unterschiedliche Lehrdeputat der Stellengruppen [...] und der Stellengruppen [...] berücksichtigt.]

## Dritter Abschnitt:

### Überprüfung des Berechnungsergebnisses

#### § 14 (Überprüfungstatbestände)

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts berechnete Ergebnis ist zur Festsetzung der Zulassungszahlen anhand der weiteren, in Absatz 2 und 3 aufgeführten kapazitätsbestimmenden Kriterien zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass sie sich auf das Berechnungsergebnis auswirken.

(2) Eine Verminderung kommt nur in Betracht, wenn Tatbestände gegeben sind, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen (Nummern 1 bis 6 [und 8]), oder wenn ein Ausgleich für eine Mehrbelastung des Personals (§ 8 Abs. 1) durch Studentinnen und Studenten höherer Semester erforderlich ist (Nummer 7):

1. Fehlen von Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung;
2. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung mit sachlichen Mitteln;
3. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung der Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
4. Fehlen einer ausreichenden Anzahl geeigneter Patientinnen und Patienten für die Ausbildung im Studiengang Medizin;
5. Fehlen einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen und klinischen Behandlungseinheiten im Studiengang Zahnmedizin;
6. abweichende Berechnungsergebnisse für den vorklinischen und den klinischen Teil des Studiengangs Medizin;
7. gegenüber dem nach Absatz 3 Nrn. 1 bis 3 überprüften Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts höhere Aufnahme von Studentinnen und Studenten erster oder höherer Fachsemester in den vergangenen Jahren;
- [8. besondere Leistungen in der Krankenversorgung/im chirurgischen Bereich, soweit diese nicht im Rahmen der pauschalierten Regelungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 aufgefangen werden können.]

(3) Eine Erhöhung kommt nur in Betracht, wenn das Personal (§ 8 Abs. 1) eine Entlastung von Lehraufgaben durch folgende Tatbestände erfährt:

1. besondere Ausstattung der Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
2. besondere Ausstattung mit sachlichen Mitteln;
3. Studienabbruch, Fachwechsel oder Hochschulwechsel von Studentinnen und Studenten in höheren Semestern (Schwundquote).

## § 15 (Räumliche Kapazität)

(1) Ist in einer Lehreinheit ein Engpass an Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpass vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, dass die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf, und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden vermindert werden.

## § 16 (Schwundquote)

Die Studienanfängerzahl ist zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, dass wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studentinnen und Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

## § 17 (Patientenbezogene Kapazität)

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist anhand der patientenbezogenen Einflussfaktoren (§ 14 Abs. 2 Nr. 4) zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind 15,5 vom Hundert der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen.

2. Liegt die Zahl nach Nummer 1 niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 7 [und 8], Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, erhöht sie sich je 1.000 Poliklinische Neuzugänge im Jahr um die Zahl Eins. Die Zahl nach Nummer 1 wird jedoch höchstens um 50 vom Hundert erhöht.
3. Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für diesen Studienabschnitt vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.
  - (2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Absatz 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 7 [und 8], Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen; § 14 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

#### **§ 18 (Festsetzung der Zulassungszahl im Studiengang Medizin)**

- (1) Liegt das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs, kann die Zulassungszahl für den Studiengang Medizin nur dann höher als das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil festgesetzt werden, wenn [die zuständige Landesbehörde] die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil gewährleisten kann. Ist der klinische Teil des Studiengangs an einer Hochschule nicht vorhanden, gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Soweit die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil nicht gewährleistet werden kann, ist die Differenz zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zulassungszahl und dem nach dem Dritten Abschnitt überprüften Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs als gesonderte Zulassungszahl festzusetzen.
- (3) Liegt das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das für den klinischen Teil des Studiengangs, wird die Zulassungszahl nach dem Berechnungsergebnis des vorklinischen Teils festgesetzt.

#### **§ 19 (Überprüfung des Berechnungsergebnisses im Studiengang Zahnmedizin)**

- (1) Das Berechnungsergebnis für den Studiengang Zahnmedizin ist anhand der klinischen Behandlungseinheiten der Lehreinheit Zahnmedizin zu überprüfen. Als Grenzwert für die jährliche Aufnahmekapazität ist 0,67 Klinische Behandlungseinheit für die Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde je Studentin oder Student anzusetzen.
- (2) Weichen die Berechnungsergebnisse nach Absatz 1 und nach dem Zweiten Abschnitt unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 und Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 voneinander ab, so ist der Festsetzung der Zulassungszahl der niedrigste Wert zugrunde zu legen.

#### **Vierter Abschnitt**

##### **Ausnahmetatbestände**

###### **§ 20 (Ausnahmetatbestände)**

Liegen die Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages vor, können Zulassungszahlen abweichend von den Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts festgesetzt werden.

###### **§ 21 (Wegfall von Personalstellen)**

- (1) Einer Lehreinheit zugeordnete Stellen, die im Berechnungszeitraum oder in dem dem Berechnungszeitraum folgenden Jahr entfallen, bleiben bei der Feststellung der Ausbildungskapazität unberücksichtigt.
- (2) Einer Lehreinheit zugeordnete Stellen, die in einem späteren als dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum entfallen, bleiben dann unberücksichtigt, wenn sie für die ordnungsgemäße Ausbildung einer höheren Studentenzahl aufgrund früherer höherer Zulassungen erforderlich sind.
- (3) Die Stellen nach Absatz 1 und 2 sind zu kennzeichnen und der Zeitpunkt des Wegfalls festzulegen.
- (4) Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 für den Berechnungszeitraum zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen bleibt § 10 unberührt.]

#### **Fünfter Abschnitt:**

##### **Schlussbestimmungen**

###### **§ 22 (Schlussbestimmungen)**

- (1) Diese Verordnung gilt entsprechend für Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist.
- (2) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist [die für die Durchführung dieser Verordnung nach Landesrecht zuständige Behörde] zuständig.]
- (4) Diese Verordnung gilt auch für Fernstudiengänge. Die näheren Bestimmungen erlässt [die zuständige Landesbehörde] in Abstimmung mit den anderen Ländern.]

###### **§ 23 (Inkrafttreten)**

- (1) Diese Verordnung tritt [am .....] in Kraft. Sie gilt erstmals für die Festsetzung von Zulassungszahlen für das [.....].
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die [jeweilige Landesverordnung.....vom.....] außer Kraft.]

###### **[Ausfertigungsformel]**

## Anlage 1

### Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität aufgrund des Zweiten Abschnitts der Verordnung

Die personelle Aufnahmekapazität wird unter Zugrundelegung der je Studiengang aufgestellten Curricularnormwerte (Anlage 2, § 13 Abs. 2 und 3 [und 5]) berechnet. Die Curricularnormwerte sind als Curricularanteile auf die Lehreinheiten so aufzuteilen und darzustellen, dass die Summe der Curricularanteile eines Studiengangs in den an der Ausbildung beteiligten Lehreinheiten den Curricularnormwert ergibt.

#### I. Berechnung des Angebots einer Lehreinheit an Deputatstunden

- Das Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden (S) ergibt sich aus dem Lehrdeputat der verfügbaren Stellen einschließlich dem Lehrdeputat an die Hochschule abgeordneter Personen [, den nach § 9 Abs. 7 in Deputatstunden umgerechneten wissenschaftlichen Dienstleistungen ] und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Deputat. Abzuziehen sind Verminderungen des Lehrdeputats nach § 9 Abs. 2.

$$(1) S = \sum_j (l_j \cdot h_j - r_j) + L [+ W]$$

- Das so ermittelte Angebot ist zu reduzieren um die Dienstleistungen, gemessen in Deputatstunden, die die Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Dabei sind die Curricularanteile anzuwenden, die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehreinheit entfallen.

$$(2) E = \sum_q CA_q \cdot \frac{A_q}{2}$$

Damit beträgt das bereinigte Lehrangebot

$$(3) S_b = S - E$$

#### II. Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität

Unter Anwendung der Anteilquoten der zugeordneten Studiengänge wird ein gewichteter Curricularanteil ermittelt:

$$(4) \overline{CA} = \sum_p CA_p \cdot z_p$$

Die jährliche Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs beträgt demnach

$$(5) A_p = \frac{2 \cdot S_b}{\overline{CA}} \cdot z_p$$

### III. Verzeichnis der benutzten Symbole

A <sub>p</sub> :	Jährliche Aufnahmekapazität des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs p
A <sub>q</sub> :	Die für den Dienstleistungsabzug anzusetzende jährliche Studienanfängerzahl des der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengangs q (§ 11 Abs. 2)
CA <sub>p</sub> :	Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des zugeordneten Studiengangs p, der auf die Lehreinheit entfällt (§ 13 Abs.4)
CA <sub>q</sub> :	Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des nicht zugeordneten Studiengangs q, der von der Lehreinheit als Dienstleistung zu erbringen ist (§13 Abs. 4)
—	Gewichteter Curricularanteil aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge
E:	Dienstleistungen der Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge in Deputatstunden je Semester (§11)
h <sub>j</sub> :	Lehrdeputat je Stelle in der Stellengruppe, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)
l <sub>j</sub> :	Anzahl der in der Lehreinheit verfügbaren Stellen der Stellengruppe j
L:	Anzahl der Lehrauftragsstunden der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 10)
r <sub>j</sub> :	Gesamtsumme der Verminderungen für die Stellengruppe j in der Lehreinheit, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 2)
S:	Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)
S <sub>b</sub> :	Um Dienstleistungen für die nicht zugeordneten Studiengänge bereinigtes Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester
[W]:	Anzahl der in Deputatstunden je Semester umgerechneten wissenschaftlichen Dienstleistungen (§ 9 Abs. 7)]
z <sub>p</sub> :	Anteil der jährlichen Aufnahmekapazität eines zugeordneten Studiengangs p an der Aufnahmekapazität der Lehreinheit (Anteilquote, § 12)

**Anlage 2**

**Curricularnormwerte (§ 13 Abs. 1)**

**Curricularnormwerte für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen**

Fächergruppe	Ifd. Nr.	Studiengänge mit dem Abschluss Diplom, Magister, Promotion (als 1. Abschluss), Staatsexamen (ohne Lehrämter)	Curricular-norm-wert
Naturwissenschaften/ Mathematik u.a.	1	Agrarbiologie	5,0
	2	Agrarökonomie	2,4
	3	Agrarwissenschaft	4,2
	4	Biochemie	5,3
	5	Biologie	6,4
	6	Chemie	5,3
	7	Ernährungswissenschaft	4,6
	8	Forstwissenschaft	5,6
	9	Geographie	3,0
	10	Haushalts- und Ernährungsw. (naturwiss. Richtung)	4,2
	11	Informatik	3,6
	12	Lebensmittelchemie	5,3
Ingenieurwissenschaften	13	Mathematik	3,2
	14	Pharmazie	4,5
	15	Physik	4,5
	16	Architektur	4,8
	17	Bauingenieurwesen	4,2
	18	Chemietechnik/Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen	4,2
	19	Datentechnik	4,2
	20	Elektrotechnik	4,2
	21	Lebensmitteltechnologie	4,6
	22	Maschinenbau	4,2
	23	Vermessungswesen	4,2
	24	Wirtschaftsingenieurwesen (technische Richtung)	3,4
Sprach- und Kulturwissenschaften	25	Anglistik	3,2
	26	Germanistik	3,0
	27	Geschichte	3,0
	28	Romanistik	3,4
Rechts-, Wirtschafts- u. Sozial- wissenschaften	29	Betriebswirtschaft	1,9
	30	Haushalts- u. Ernährungswiss. (ökonomische Richtung)	2,2
	31	Ökonomie	1,9
	32	Politologie	2,0
Erziehungswissenschaften/ Pädagogik	33	Soziologie	2,0
	34	Volkswirtschaft	1,9
	35	Wirtschaftsingenieurwesen (ökonomische Richtung)	2,0
	36	Wirtschaftspädagogik	1,9
	37	Pädagogik	2,0
Medizinische Studiengänge	38	Medizin	8,2
	39	Zahnmedizin	7,8
Sonstige	40	Tiermedizin	7,6
	41	Psychologie	4,0

**Anlage 3**

**Stellenzuordnung (§ 8 Absatz 1 Satz 2)**

**I. Lehreinheit Vorklinische Medizin**

Lfd. Nr.	Fach	
1	Anatomie	
2	Biochemie / Molekularbiologie	
3	Physiologie	
4	Medizinische Soziologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch - Sozialmedizin
5	Medizinische Psychologie	- Institute für Gerichts- und Sozialmedizin kann als Dienstleistung erbracht werden, z.B. durch - Psychiatrie - Klinische Psychologie - Psychosomatik
6	Biologie für Medizin	kann als Dienstleistung erbracht werden
7	Chemie für Medizin	kann als Dienstleistung erbracht werden
8	Physik für Medizin	kann als Dienstleistung erbracht werden

**II. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin**

Lfd. Nr.	Fach	
9	Innere Medizin	Wenn in der Klinischen Physiologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
10	Kinderheilkunde	
11	Chirurgie	Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
12	Urologie	
13	Dermatologie und Venerologie	
14	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
15	Orthopädie	
16	Augenheilkunde	
17	Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde	
18	Neurologie	
19	Psychiatrie und Psychotherapie	
20	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	
21	Anästhesiologie und Notfallmedizin	Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
22	Radiologie (therapeutische Radiologie)	Der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.
23	Physikalische Medizin	
24	Allgemeinmedizin	

**III. Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin**

Lfd. Nr.	Fach	
25	Pathologie	
26	Mikrobiologie und Virologie	
27	Hygiene	
28	Immunoogie	
29	Arbeitsmedizin	
30	Rechtsmedizin	
31	Sozialmedizin	
32	Klinische Chemie und Labora- toriumsdiagnostik	Wenn die Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik mit einer Fachklinik zusammengefasst sind, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.
33	Patho-Biochemie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z.B. durch - Biochemie
34	Patho-Physiologie	- Klinische Chemie und Hämatologie kann als Dienstleistung erbracht werden, z.B. durch - Physiologie, Innere Medizin
35	Radiologie (diagnostische Radiologie)	Der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt
36	Medizinische Biometrik / Informatik	
37	Humangenetik	
38	Pharmakologie/Toxikologie	
39	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	
40	Medizinische Terminologie	



**Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen  
Postanschrift: 44128 Dortmund**

Weitere Angaben sind nicht erforderlich, um eine sichere Zustellung zu erreichen, da es sich  
um eine Großkundenadresse ohne Angabe von Postfach oder Straße handelt.  
Dienstgebäude: Sonnenstraße 171      Rufnummer der Vermittlung: 0180 3 987111 - 000  
Internetadresse: www.zvs.de